

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 57. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. S. 197. — Nr. 58. Bekanntmachung, eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 25. Januar 1894 beigefügten Beschlusses über die Zulassung der in den Oberlausitzer Parochien lebenden fremden Rentknechtswirten an die Geschäfte ihres Wohnorts betr. S. 214. — Nr. 59. Bekanntmachung, betr. einige Änderungen und Befüge zu der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Anweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Ställe der Kommando- und Truppen- und Militärbehörden der Arme. S. 215

Nr. 57. Verordnung

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1890}{1. \text{ Mai } 1894}$, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend;

vom 31. August 1905.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die zur Ausführung des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1890}{1. \text{ Mai } 1894}$ (R.-G.-Bl. 1894 S. 410) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 dieses Gesetzes, vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) unterm 30. Oktober 1900 erlassene Verordnung (G.- u. V.-Bl. S. 930) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Anordnung und Leitung des Verfahrens.

§ 1. Die Anordnung und Überwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern, den Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften und Ortspolizeibehörden ob.

§ 2
b. R.-G.

§ 2. Unter „Ortspolizeibehörde“ und „Vorsteher des Seuchenortes“ im Sinne des Reichsseuchengesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1890}{1. \text{ Mai } 1894}$, der Instruktion vom 27. Juni 1895 und dieser Verordnung sind, insoweit nicht im nachstehenden eine andere Bestimmung getroffen ist,